

Datenschutz im BSB

Datenschutz im BSB

Datenschutz im BSB

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist seit 25.05.2018 wirksam.

Trotzdem gibt es noch viele Unsicherheiten bei der Umsetzung.

Gründe für die Unsicherheiten:

- Die DSGVO wurde für große Firmen formuliert, ehrenamtlich organisierte Vereine und Verbände finden sich an vielen Stellen nicht wirklich wieder.
- Die Datenschutzaufsichtsbehörden haben erst relativ spät auch Hilfestellungen für Vereine gegeben.

Ein großes Missverständnis:

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird **immer** eine Einwilligung benötigt.

FALSCH!

Es gibt insgesamt 6 Bedingungen, unter denen eine rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten stattfinden kann!

Die freiwillige Einwilligung ist die schlechteste davon.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung:

- Zur Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person. (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist ein Vertrag!
Eine Anfrage eines Interessenten nach einer Vereinsmitgliedschaft führt zu vorvertraglichen Maßnahmen.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung:

- Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen.
(Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Dies betrifft die Meldung der Mitglieder an die Verbände, denen ein Verein angehört. Die Vereine sind Mitglieder in Verbänden, gegenüber denen sie durch die Verbandsmitgliedschaft rechtliche Verpflichtungen eingegangen sind.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung:

- Um lebenswichtige Interessen einer Person zu schützen. (Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO)
- Zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse. (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO)
- Zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, wenn die Interessen oder Grundrechte des Betroffenen nicht überwiegen ... (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)
- Und erst wenn all dies nicht zutrifft:
Die freiwillige, informierte Einwilligung.
(Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Pflichten der Vereine und Verbände:

Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Es werden nur exemplarisch einige Themen vorgestellt, die mir derzeit am wichtigsten erscheinen.

Pflichten der Vereine und Verbände:

- Datenschutzerklärungen auf den Webseiten:
Auf allen Webseiten muss angegeben werden, welche Daten auf der Webseite erhoben werden.
(→ Fragebogen)
- Die Datenschutzerklärung muss von jeder (Unter-)Seite aus aufrufbar sein, darf aber nicht im Impressum stehen.
→ Parallel zum Impressum verlinken

Pflichten der Vereine und Verbände:

- Informationspflicht bei Vereinseintritt, Beitrittsformular:
 - Name und Kontaktdaten des Vereins
 - ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
 - Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
 - Empfänger (z. B. in der Oberpfalz: BLSV, SVO, BSB, DSB [ggf. FIDE ?])
 - Dauer der Speicherung
 - Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, ...
 - Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde
 - Erforderlich für Vertragsabschluss, Folgen der Nichtbereitstellung

Pflichten der Vereine und Verbände:

- Verbände müssen den Betroffenen im Prinzip das gleiche Mitteilen, nur besteht hier üblicherweise kein direkter Kontakt zum Betroffenen.
Diese Informationspflicht kann durch das Bereitstellen der Informationen auf einer allgemein zugänglichen Webseite nachgeholt werden (§ 32 und 33 BDSG-neu).

Pflichten der Vereine und Verbände:

- Verankerung der datenschutzrechtlich relevanten Regularien in der Satzung.

Das im BLSV-Cockpit erhältliche Muster sieht eine vollständige Aufnahme aller datenschutzrelevanten Sachverhalte in der Satzung vor.

Dies halte ich nicht für praktikabel, weil bei jeder Änderung die Satzung geändert werden müsste!

Dieser Punkt ist noch nicht abschließend geklärt.

Verarbeitungsverzeichnis – Inhalt:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Name und Kontaktdaten des Vertreters des Verantwortlichen
- Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zweck der Verarbeitung
- Kategorien betroffener Personen
- Kategorien personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern, auch in Drittländern
- Übermittlung an ein Drittland
- Fristen für die Löschung
- Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten

Verarbeitungsverzeichnis – Inhalt:

- Bezeichnung der Verarbeitung
- Zuständigkeit
- Rechtsgrundlage
- Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen

(→ Vorlage)

Verarbeitungsverzeichnis – Gliederung:

- 00 Allgemeine Angaben
- 01 Spielerverwaltung
- 02 DWZ
- 03 Trainerverwaltung
- 04a SR-Verwaltung – Lizenzen
- 04b SR-Verwaltung – Einsatzplanung
- 05 Abrechnungen
- 06a Wettkampfanmeldungen – MannschaftsMS
- 06b Wettkampfanmeldungen – EinzelMS
- 06c Wettkampfanmeldungen – Frauen
- 06d Wettkampfanmeldungen – Senioren

Verarbeitungsverzeichnis – Gliederung:

- 07a Wettkampfanmeldungen beim DSB – Allgemein
- 07b Wettkampfanmeldungen beim DSB – Frauen
- 08 Server-Logs
- 09 Werdegang der Mitglieder des erweiterten Präsidiums

Insgesamt derzeit 15 Verarbeitungen – es können aber auch noch mehr werden.

Verarbeitungsverzeichnis – Verzahnen von BSB und Bezirken:

- Neue Möglichkeit (Art. 37 Abs. 2 DSGVO):
„Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, ...“
- Alternative 1: Jeder Bezirk macht alles selber:
 - ggf. eigener Datenschutzbeauftragter
 - eigenes Verarbeitungsverzeichnis
 - ...
- Alternative 2: Die Bezirke schließen sich dem BSB an:
 - gemeinsamer Datenschutzbeauftragter
 - gemeinsames Verarbeitungsverzeichnis
 - ...

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit**